

Waldorfkindergarten Prien e.V.



Satzung

§ 1: Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen *Waldorfkindergarten Prien e.V.*, Förderungen von Kindergärten auf der Grundlage der Waldorfpädagogik.
2. Er hat seinen Sitz in Prien am Chiemsee.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim unter der Nummer VR 715 eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage des von Rudolf Steiner gegebenen anthroposophischen Menschenbildes.
Der Verein möchte hierdurch einen Beitrag zur Lösung von Erziehungsfragen der Gegenwart geben. Er verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
2. Der Verein will auch Kindern den Besuch der Einrichtung ermöglichen, deren Eltern die notwendigen finanziellen Beiträge nicht aufbringen können.
3. Der Verein fördert die Aus- und Fortbildung von Erziehern und unterstützt Einrichtungen, die diesem Ziele dienen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Waldorfkindergärten und Waldorfkinderkrippen.
5. Der Verein verfolgt seine Ziele in enger Zusammenarbeit mit dem *Initiativkreis Freie Waldorfschule Chiemgau e.V.* und dem *Waldorfschulverein Chiemgau e.V.* Darüber hinaus ist er Mitglied der *Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.* in Stuttgart.
6. Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen geregelt.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und durch Mitarbeit oder finanzielle Zuwendungen unterstützen will. Juristische Personen können korporativ Mitglied werden. Auf schriftlichen Antrag wird die Mitgliedschaft vom Vorstand beschlossen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, mit einer Frist von vier Wochen zum Kindergartenjahresende.
Über den Ausschluss (z. B. wegen grober Verstöße gegen die Vereinsinteressen) beschließt der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und evtl. eines weiteren Vereinsmitgliedes. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Der Ausschluss ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen zweier Monate Beschwerde zur Mitgliederversammlung erheben, die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Postanschrift: Haus am Mühlbach • Bernauerstraße 34a • 83209 Prien am Chiemsee • Fon: 08051-1868 Fax: 08051-9616421
Internet: <http://www.waldorfkindergarten-prien.de> • eMail info@waldorfkindergarten-prien.de
Bankverbindung: Sparkasse Rosenheim • BLZ 711 500 00 • Kto.Nr. 254995
IBAN: DE77 7115 0000 0000 2549 95 • BIC: BYLADEM1ROS
Spendenkonto: Sparkasse Rosenheim • BLZ 711 500 00 • Kto.Nr. 262584
IBAN: DE38 7115 0000 0000 2625 84 • BIC: BYLADEM1ROS

Waldorfkindergarten Prien e.V.



3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 5: Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das pädagogische Kollegium
- d) der Elternbeirat

§ 6: Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Versammlung der Mitglieder statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dieses mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.
3. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand vierzehn Tage vorher (Poststempel) unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Bericht des Jahresabschlusses
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) Erörterung des Haushaltsplanes
 - i) die Zustimmung zum Kauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und Hypotheken
 - j) Satzungsänderungen
 - k) Auflösung des Vereins

§ 7: Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens fünf bis höchstens sieben gleichgestellten Vereinsmitgliedern. Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten gemeinsam den Verein und sind gemeinsam unterschriftsberechtigt. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit Vertreter im Sinne von § 30 BGB berufen.
2. Bei der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Vorstandes ist darauf zu achten, dass aus jeder Kindergartengruppe mindestens ein Vereinsmitglied dem Vorstand angehören soll.
3. Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und bestimmte Aufgaben an Ausschüsse delegieren. Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen MitarbeiterInnen erfolgen auf Vorschlag des pädagogischen Kollegiums.

Postanschrift: Haus am Mühlbach • Bernauerstraße 34a • 83209 Prien am Chiemsee • Fon: 08051-1868 Fax: 08051-9616421
Internet: <http://www.waldorfkindergarten-prien.de> • eMail info@waldorfkindergarten-prien.de
Bankverbindung: Sparkasse Rosenheim • BLZ 711 500 00 • Kto.Nr. 254995
IBAN: DE77 7115 0000 0000 2549 95 • BIC: BYLADEM1R05
Spendenkonto: Sparkasse Rosenheim • BLZ 711 500 00 • Kto.Nr. 262584
IBAN: DE38 7115 0000 0000 2625 84 • BIC: BYLADEM1R05

Waldorfkindergarten Prien e.V.



4. Der Vorstand delegiert die pädagogische Umsetzung nach dem BayKiG an die pädagogischen Mitarbeiter.
5. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt, wobei jedes Vorstandsmitglied mit mindestens einfacher Mehrheit – Stimmenthaltungen nicht gezählt – gewählt werden muss. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied benennen.

§ 8: Pädagogisches Kollegium

Die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens (Kollegium) sind für die Umsetzung der Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten zuständig.

§ 9: Elternbeirat

Neben den gesetzlich festgelegten Aufgaben unterstützt der Elternbeirat die besonderen Belange des Waldorfkindergartens.

§ 10: Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die folgende Institution, welche es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat:

Waldorfschulverein Chiemgau e. V.

Bernauer Straße 34
83209 Prien

Sollte die vorgenannte Institution nicht mehr bestehen, so tritt an ihre Stelle die:

Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.

Heubergstraße 11
70188 Stuttgart

§ 12: Änderungen

Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er muss bei erster Gelegenheit die Mitglieder davon verständigen.

Prien, den 04.06.2014

Postanschrift: Haus am Mühlbach • Bernauerstraße 34a • 83209 Prien am Chiemsee • Fon: 08051-1868 Fax: 08051-9616421
Internet: <http://www.waldorfkindergarten-prien.de> • eMail info@waldorfkindergarten-prien.de
Bankverbindung: Sparkasse Rosenheim • BLZ 711 500 00 • Kto.Nr. 254995
IBAN: DE77 7115 0000 0000 2549 95 • BIC: BYLADEM1ROS
Spendenkonto: Sparkasse Rosenheim • BLZ 711 500 00 • Kto.Nr. 262584
IBAN: DE38 7115 0000 0000 2625 84 • BIC: BYLADEM1ROS